

WELCHES INSOLVENZVERFAHREN?

Das Regelinsolvenzverfahren ist für

- aktuell Selbständige
- ehemals Selbständige mit Schulden bei 20 oder mehr Gläubigern
- ehemals Selbständige mit Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist für

- Privatpersonen
- ehemals Selbständige mit Schulden bei weniger als 20 Gläubigern und keinen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

REGELINSOLVENZVERFAHREN

Beim Regelinsolvenzverfahren ist keine Beratung vorgeschrieben. Außergerichtlicher Einigungsversuch (Nr. 1) und Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan (Nr. 2) entfallen vollständig. Den Insolvenzantrag können Sie selbst beim Gericht stellen. Ansonsten ist der Verfahrensablauf vergleichbar.

VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Grundsätzlich gilt:

- Eine persönliche Beratung durch Anwalt oder Schuldnerberatung ist vorgeschrieben.
- **Alle** Schulden **müssen** angegeben werden, auch laufende Ratenzahlungen, private Schulden, Unterhaltsschulden...
- **Auch** Schulden, für die es keine Restschuldbefreiung gibt (z.B. Bußgelder, Schulden aus Straftaten, vorsätzlich nicht gewährter Unterhalt etc.) müssen angegeben werden.
- **Alle laufenden Verpflichtungen (inkl. Unterhalt) müssen bezahlt werden** (können).
- Das Insolvenzverfahren ist öffentlich und unter www.insolvenzbekanntmachungen.de für jedermann einsehbar. Arbeitgeber und Vermieter werden immer informiert.

Ein **Insolvenzantrag** ist nicht zulässig, wenn

- Sie in den letzten 10 Jahren schon einmal Restschuldbefreiung erhalten haben. Die Sperrfrist beträgt 11 Jahre, wenn Ihnen die Restschuldbefreiung nach neuem Recht ab Oktober 2020 erteilt wurde.
- Sie in den letzten 5 Jahren wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden.
- Ihnen die Restschuldbefreiung in den letzten 3 Jahren versagt wurde.

Ablauf:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Ein Plan, in welchem Sie vorschlagen, wie Ihnen die Schuldenregulierung möglich wäre, wird **allen** Gläubigern vorgelegt. **Wir beraten Sie bei der Planerstellung und übernehmen den Schriftverkehr mit Ihren Gläubigern.**
- Falls alle Gläubiger diesem Plan zustimmen und Sie sich an die Vereinbarungen halten, **sind Sie danach schuldenfrei!**
- Kosten entstehen in diesem Fall nicht und ein Insolvenzeröffnungsantrag ist nicht nötig.
- Sobald **ein** Gläubiger schweigt oder ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert. Wir bescheinigen dann das Scheitern und unterstützen Sie beim Ausfüllen des nun erforderlichen **Insolvenzantrages**.

2. Insolvenzantrag

- Der Insolvenzantrag wird abgegeben **und**
- das Gericht entscheidet, ob es mit Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan (Nr. 3) **oder** mit Insolvenzeröffnung (Nr. 4) weitergeht.

3. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Wenn Sie bei Ihrem außergerichtlichen Einigungsversuch **Kopf- und Summenmehrheit** erreicht haben, kann mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan die Insolvenz noch vermieden werden.

Beispiel für Erfolgsaussicht:

Wenn Sie 20.000 € Schulden bei 11 Gläubigern haben, dann müssen 6 Gläubiger (Kopfmehrheit) zustimmen, die Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € vertreten (Summenmehrheit).

- Ihrem Insolvenzantrag muss ein Plan beigelegt werden. Dieser Plan kann identisch mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch sein, kann aber auch ganz anders aussehen. **Wir beraten und unterstützen Sie gerne dabei!**
- Bei Erfolgsaussicht verschickt das Gericht diesen Plan erneut an Ihre Gläubiger. Schweigende Gläubiger zählen jetzt als einverstanden. Falls Sie Kopf- und Summenmehrheit erreichen, kann das Gericht die ablehnenden Gläubiger zwingen, den Plan zu akzeptieren.
- Mit Rechtskraft des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes **endet das Verfahren**. Die Gerichtskosten sind gering. Außer Ihren Gläubigern erfährt niemand von der durchgeführten Regulierung und es erfolgt keine Veröffentlichung der Insolvenz im Internet oder in der Schufa.

Mit Planerfüllung sind Sie **schuldenfrei!**

Sollte der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan scheitern, folgt jetzt Insolvenzeröffnung (Nr. 4).

4. Insolvenzeröffnung

- Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt.
- Ihre Gläubiger können keine neuen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mehr durchführen.
- Die Gläubiger müssen ihre Forderungen anmelden und nachweisen.
- Das Gericht bestimmt den **Insolvenzverwalter**.
- Er zieht Ihr pfändbares Einkommen und verwertbares Vermögen ein. Zuerst werden damit die Gerichts-/ Verfahrenskosten bezahlt und mit dem (evtl.) Rest die Schulden getilgt.
- Er schreibt den Arbeitgeber und den Vermieter an und evtl. auch andere Vertragspartner.

- Er schreibt Berichte für das Gericht und die Gläubiger.
- Er **hebt das Verfahren** auf, wenn er die Verwertung des Vermögens abgeschlossen, die Forderungen geprüft und die **Insolvenztabelle** erstellt hat.
- Die **3-jährige Restschuldbefreiungsphase, die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen hat, läuft weiter.**

5. Die Restschuldbefreiung

- **wird nach 3 Jahren erteilt**, wenn Sie Ihre Pflichten (siehe unten) eingehalten haben.

Das Verfahren endet sofort, wenn Sie alle Schulden und Gerichtskosten innerhalb der 3 Jahre bezahlt haben.

6. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung

können noch Gerichts-/ Verfahrenskosten offen sein. Diese werden dann bis zu 4 Jahre lang eingefordert. Hierfür müssen Sie entweder eine Ratenzahlung oder eine neue Stundung beantragen.

IHRE PFLICHTEN

1. **Arbeit: Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben. Wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie Bewerbungen um eine zumutbare Stelle nachweisen. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, sind entsprechende Nachweise nötig.**
2. **Ohne Aufforderung sind folgende Informationen an Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht zu geben:**
 - Änderungen des Wohnsitzes
 - Änderungen des Arbeitsplatzes
 - Änderungen der familiären Situation (z.B. Heirat, Trennung, Ausbildungsbeginn der Kinder, Geburt weiterer Kinder, etc.)
 - Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne (diese müssen Sie ganz / teilweise abgeben)
3. **Sie dürfen keinen Gläubiger bevorzugen.**

NEUE SCHULDEN?

Eine erneute Insolvenz ist erst 11 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung möglich und dauert dann 5 Jahre.

**BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH AN UNS.
DIE BERATUNG IST KOSTENLOS.**

Jobcenter Landkreis Heilbronn

**-Schuldnerberatung-
Rosenbergstr. 59
74074 Heilbronn**

07131/3951-414

**Schuldnerberatung@
Landratsamt-Heilbronn.de**

Erarbeitet von:

Jobcenter Landkreis Heilbronn, - Schuldnerberatung –
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn

Das Merkblatt dient nur der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stand: April 2021

Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger Genehmigung durch die Verantwortlichen!



Die Schuldnerberatung
informiert:

Das Insolvenzverfahren

Rechtslage ab 1. Oktober 2020